

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
1.1. Ziel	2
1.2. Rechtsgrundlage	2
1.3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen	2
1.4. Antragsverfahren	3
2. Förderbereiche	3
2.1. Pauschale Förderung	3
2.1.1. Zuwendungsvoraussetzungen	3
2.1.2. Zuwendungshöhe	4
2.1.3. Verwendung der Zuwendung	5
2.1.4. Verwendungsnachweis.....	5
2.2. Zuwendungen für Angebote in Kooperation mit Schulen.....	5
2.2.1. Zuwendungsvoraussetzungen	5
2.2.2. Zuwendungshöhe	6
2.2.3. Verwendung der Zuwendung	6
2.2.4. Verwendungsnachweis.....	6
2.3. Projektförderung	6
2.3.1. Zuwendungsvoraussetzungen	6
2.3.2. Zuwendungshöhe	7
2.3.3. Verwendung der Zuwendung	7
2.3.4. Verwendungsnachweis.....	7
2.4. Zuwendungen für Investitionsgegenstände	7
2.4.1. Zuwendungsvoraussetzungen	7
2.4.2. Zuwendungshöhe	8
2.4.3. Verwendung der Zuwendung	8
2.4.4. Verwendungsnachweis.....	8
3. Rückforderung	8
4. Inkrafttreten	8
Anlage 1: Hinweis auf von der Stadt Achim bezuschusste weitere Förderung:	9
Anlage 2: Hinweis zur Nutzung und Speicherung personenbezogener Daten:	10

Kinder- und Jugendförderrichtlinie der Stadt Achim

1. Allgemeines

1.1. Ziel

Die Kinder- und Jugendarbeit in Achim ist eine tragende Säule der Bildungsangebote für junge Menschen. Durch diese Förderrichtlinie können Vereine, Jugendverbände und Jugendgruppen i.S.v. § 12 des Sozialgesetzbuchs VIII Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie Kirchengemeinden (nachfolgend Organisationen genannt) finanziell bei der Durchführung ihrer Angebote zur Kinder- und Jugendarbeit unterstützt werden.

Gemäß § 11 SGB VIII sind jungen Menschen die zu ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Nach § 12 Abs. 1 SGB VIII ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern. In Jugendgruppen und -verbänden wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet. Sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und Jugendgruppen werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten (§ 12 Abs. 2 SGB VIII).

Das Konzept „Jugend und Bildung in Achim“ gibt für alle Akteure der Kinder- und Jugendarbeit den Rahmen und die Zielsetzung vor, an der die durch diese Richtlinie geförderte Praxis ausgerichtet ist. Wichtige Ziele sind die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, der intrinsischen Motivation und die Erweiterung von sozialen Kompetenzen der jungen Menschen in Kooperation und Ergänzung zu Familie und Schule.

Kinder- und Jugendarbeit muss zeitgemäß sein, um Bedarfe und Bildungschancen optimal aufgreifen zu können. Dazu müssen soziale Infrastrukturen der Jugendarbeit und Angebote für Kinder und Jugendliche erhalten und weiterentwickelt werden. Kinder- und Jugendarbeit muss sich ständig selbst mit den wandelnden Bedürfnissen und Lebenssituationen ihrer Adressaten*innen verändern. Jugendgruppen und -verbände haben mit ihrer demokratischen Struktur und ihren auf Beteiligung angelegten Arbeitsweisen und Aktivitäten eine zentrale Bedeutung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Achim.

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob diese Förderrichtlinie in ihrer Zielsetzung, ihrer Aufteilung und Ausstattung weiterhin geeignet erscheint, die Organisationen in Achim angemessen zu fördern und ob sie aktuellen Entwicklungen in der Jugendarbeit gerecht wird. Bei der notwendigen Überprüfung und Weiterentwicklung der Förderrichtlinie werden zuwendungsberechtigte Organisationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit einbezogen.

1.2. Rechtsgrundlage

Diese Richtlinie wird gemäß § 58 Absatz 1 Ziffer 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert am 15.07.2020, aufgestellt.

1.3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen können nur bis zur Höhe der im jeweiligen Haushaltsjahr durch den Rat der Stadt Achim bereitgestellten Mittel bewilligt werden. Über die Gewährung der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheidet die Stadt Achim nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie nach

pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

- (2) Die Stadt Achim fördert nach dieser Richtlinie
 - a) Organisationen, die aktive Kinder- und Jugendarbeit in Achim durchführen, die sich an dem Konzept „Jugend und Bildung in Achim“ und den unter Ziffer 1.1 genannten Grundsätzen orientieren. Aktive Kinder- und Jugendarbeit ist Bestandteil des Alltags von jungen Menschen und ist in Anlehnung an § 11 Abs. 3 SGB VIII definiert als:
 - Jugendbildung mit allgemeiner, jugendpolitischer (nicht parteipolitischer), sozialer, kirchlicher/religiöser, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 - Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 - arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit;
 - b) in Achim wirkende Schulfördervereine und Fördervereine von Kindertagesstätten, die ihrer Satzung entsprechend den Bildungsauftrag der jeweiligen Einrichtung unterstützen.
- (3) Die Zuwendungen dürfen nur für Angebote und Leistungen, die jungen Menschen in Achim bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres zugutekommen, verwendet werden.

1.4. Antragsverfahren

- (1) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge müssen die Adresse, Kontaktdaten und Bankverbindung der antragstellenden Organisation und den Namen der verantwortlichen Person enthalten. Außerdem sind Angaben über die förderfähige Maßnahme und über die geplante Verwendung der Zuwendung zu machen. Weitere notwendige Angaben sind den einzelnen Förderbereichen (Ziffern 2.1-2.4) zu entnehmen.
- (2) Anträge sind gemäß den in den einzelnen Förderbereichen (Ziffern 2.1-2.4) genannten Fristen einzureichen und von der verantwortlichen Person zu unterzeichnen. Sofern Fristen in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden können, können diese von der Stadt Achim auf Antrag verlängert werden. Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Die antragstellende Organisation erklärt sich mit der Erhebung, Verwendung und Speicherung der für die Abwicklung der Zuwendungen erforderlichen Daten gemäß Anlage 2 einverstanden.

2. Förderbereiche

2.1. Pauschale Förderung

Das Konzept „Jugend und Bildung in Achim“ gibt den Rahmen und die Zielrichtung für die Durchführung von praktischen Angeboten und Leistungen in der Kinder- und Jugendarbeit vor. Die pauschale Förderung trägt insbesondere dazu bei, die von den Antragstellenden organisierten kontinuierlichen Angebote im Sinne des Konzepts finanziell zu unterstützen.

2.1.1. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind Organisationen nach Ziff. 1.3 Abs. 2.
- (2) Der Antrag auf pauschale Förderung ist bis spätestens zum 31. März des laufenden Jahres einzureichen.

- (3) Ergänzend zu den in Ziff. 1.4 Abs. 1 genannten Angaben sind im Antrag der Name, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der für das Ferienspaß-Angebot zuständigen Person (Formblatt 2.1) anzugeben.
- (4) Sollen Angebote und Leistungen bereits vor Bewilligung der Zuwendung erbracht werden, kann der vorzeitige Vorhabenbeginn beantragt werden. Dieser Antrag begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.
- (5) Die zuwendungsempfangende Organisation verpflichtet sich,
 - mindestens ein Ferienspaß-Angebot in den Sommerferien zu organisieren, das auch für Kinder und/oder Jugendliche, die nicht der zuwendungsempfangenden Organisation angehören, offen ist;
 - zur Teilnahme an einer durch die Stadt Achim organisierten, vereinsübergreifenden, Veranstaltung zwecks Vernetzung, Weiterentwicklung oder Fortbildung mindestens einmal im Jahr.

2.1.2. Zuwendungshöhe

- (1) Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung für die Durchführung der Angebote und Leistungen i.S.v. Ziff. 2.1 gewährt. Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach den nachfolgenden Abs. 2 bis 7.
- (2) Die Berechnung der Zuwendungshöhe orientiert sich an der Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die von der Zuwendung innerhalb der antragstellenden Organisation durch die Angebote und Leistungen profitieren können. Maßgeblich sind die vom Antragstellenden im Antrag gemeldeten, und durch Vorlage von Mitgliedlisten und ggf. Kopien der Jugendleitercards zu belegenden, Zahlen zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Jahres.
- (3) Bei Organisationen nach Ziff. 1.3 Abs. 2 lit. a wird die Höhe der Zuwendung wie folgt berechnet:
 - 300 EUR zzgl. je 7,50 EUR pro (Vereins-)Mitglied bis zum vollendeten 21. Lebensjahr mit Wohnsitz in Achim.
 - Organisationen (z.B. Kirchengemeinden), bei denen die berechnungsrelevante Mitgliederzahl bedingt durch die Art der Organisationsform stark von der Zahl der aktiv nutzenden Kinder und Jugendlichen abweicht, wird 1/4 der im Antrag angegebenen Mitgliederzahl zur Berechnung herangezogen.
 - Je 40 EUR pro (Vereins-)Mitglied bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit gültiger Jugendleitercard mit Wohnsitz innerhalb oder außerhalb der Stadt Achim.
- (4) Bei Organisationen nach Ziff. 1.3 Abs. 2 lit. b wird die Höhe der Zuwendung wie folgt berechnet: 300 EUR zzgl. je 7,50 EUR pro (Vereins-)Mitglied, das die zugehörige Einrichtung besucht und seinen Wohnsitz in Achim hat.
- (5) Die anrechenbare Mitgliederzahl nach Ziff. 2.1.2 Abs. 3 und 4 muss mindestens sieben Personen betragen. Wird die Mindestanzahl an Mitgliedern nicht erreicht, wird keine pauschale Förderung gewährt.
- (6) Die Zuwendung für Organisationen nach Ziff. 1.3 Abs. 2 lit. a ist auf maximal 5.000 € pro Jahr pro Organisation begrenzt. Die Zuwendung für Organisationen nach Ziff. 1.3 Abs. 2 lit. b ist auf maximal 2.500 € pro Jahr pro Organisation begrenzt.
- (7) Erfüllt die antragstellende Organisation die in Ziff. 2.1.1 Abs. 5 dargelegten Pflichten nicht, reduziert sich die nach Abs. 2-6 errechnete Höhe der Zuwendung um 25 %.

2.1.3. Verwendung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird gewährt, um Sachmittelkosten, die bei der Organisation und Durchführung der Angebote für junge Menschen entstehen (z.B. Verbrauchsmaterialien, Aufwandsentschädigungen, Fortbildungskosten, Eintrittsgelder, Fahrtkosten, Bewerbung der Angebote) zu finanzieren. Honorare für Übungsleiter*innen- und Trainer*innenstunden, die für Angebote für junge Menschen bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres der antragstellenden Organisation entstanden sind, werden maximal zu 1/3 gefördert.
- (2) Ausgaben für Investitionen ab 1.000 € exkl. MwSt. werden nicht (auch nicht anteilig) gefördert. Ebenfalls nicht gefördert werden Ausgaben für Suchtmittel (z. B. alkoholische Getränke, Zigaretten), Waffen und Munition sowie laufende Betriebskosten für Raum- und Heimunterhaltung. Kosten für Fahrten und Ausflüge, die die Zuwendungsbedingungen des Landkreises Verden für Jugendfreizeiten und internationale Jugendbegegnungen (siehe Anlage 1) erfüllen, sind nicht förderfähig.

2.1.4. Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist unter Verwendung des Formblatts VN inkl. Beifügung von Kopien der Rechnungen und Quittungen spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres zu erbringen. Die Stadt Achim kann die Vorlage von Originaldokumenten verlangen.

2.2. Zuwendungen für Angebote in Kooperation mit Schulen

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit aus dem Angebotsportfolio der antragstellenden Organisation sind förderfähig, wenn sie mit mindestens einer Grundschule oder weiterführenden Schule in der Stadt Achim durchgeführt werden und Angebotsform, -zeit und -ort experimentellen Charakter haben.

2.2.1. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind Organisationen nach Ziff. 1.3 Abs. 2 lit. a.
- (2) Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Angebotsbeginn bei der Stadt Achim eingegangen sein.
- (3) Soll mit dem Angebot bereits vor Bewilligung der Zuwendung begonnen werden, kann der vorzeitige Vorhabenbeginn beantragt werden. Dieser Antrag begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.
- (4) Der Antrag muss ein schriftliches Konzept enthalten, in dem mindestens das Ziel, die Zielgruppe, der Inhalt, die Methode der Angebotsdurchführung sowie einen Zeit- und Finanzplan beschrieben ist. Der Finanzplan muss eine Aufstellung der für das Angebot erwarteten Einnahmen und Ausgaben enthalten. Angaben darüber hinaus können je nach Umfang des Projekts von der Stadt Achim angefordert werden.
- (5) Ergänzend zu den in Ziff. 1.4 Abs. 1 genannten Angaben sind im Antrag der Name, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer einer Ansprechperson aller beteiligten Kooperationspartner*innen anzugeben.

2.2.2. Zuwendungshöhe

- (1) Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Voll- oder Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung i.S.v. Ziff. 2.2 gewährt. Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach den nachfolgenden Abs. 2 bis 3. Zu einer Überfinanzierung einzelner Maßnahmen darf es nicht kommen.
- (2) Die Zuwendung ist auf maximal 500 € pro Antrag begrenzt. Fallen darüber hinaus Kosten für die Durchführung des Angebots an, so trägt die antragstellende Organisation diese selbst.
- (3) Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach den für das Angebot anfallenden Kosten (abzüglich etwaiger Einnahmen) und ergibt sich aus dem eingereichten Finanzplan.

2.2.3. Verwendung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird gewährt für die Finanzierung von Sachmittelkosten, die unmittelbar bei der Organisation und Durchführung des Angebots entstehen (z.B. Verbrauchsmaterialien, Aufwandsentschädigungen und Honorare zu 100%).
- (2) Ausgaben für Investitionen ab 1.000 € exkl. MwSt. werden nicht (auch nicht anteilig) gefördert. Ebenfalls nicht gefördert werden Ausgaben für Suchtmittel (z. B. alkoholische Getränke, Zigaretten), Waffen und Munition sowie laufende Betriebskosten für Raum- und Heimunterhaltung.

2.2.4. Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist spätestens drei Monate nach Angebotsende zu erbringen. Dazu ist eine Kostenübersicht inkl. aller Belege einzureichen. Von der Stadt Achim kann ein Projektbericht verlangt werden.

2.3. Projektförderung

Förderfähig sind Projekte, mit denen auf der Grundlage des Konzepts „Jugend und Bildung in Achim“ die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen praktisch umgesetzt oder innovative Varianten der Kinder- und Jugendarbeit ausprobiert werden. Junge Menschen sollen befähigt werden, Selbstorganisationskompetenz zu erwerben und zu erproben, die eigenen Bedarfe selbstbestimmt in sozial und ökologisch angemessener Weise zu realisieren sowie solidarische Lebenszusammenhänge zu stabilisieren.

2.3.1. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind Organisationen nach Ziff. 1.3 Abs. 2 lit. a.
- (2) Es werden nur Projekte gefördert, die im Stadtgebiet Achim stattfinden.
- (3) Projekte haben einen zeitlich festgelegten Anfangs- und Endpunkt und sollen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten abgeschlossen sein.
- (4) Das Projekt beteiligt bei der Planung, Organisation und Durchführung junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- (5) Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Projektbeginn bei der Stadt Achim eingegangen sein.

- (6) Soll mit dem Projekt bereits vor Bewilligung der Zuwendung begonnen werden, kann der vorzeitige Vorhabenbeginn beantragt werden. Dieser Antrag begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.
- (7) Der Antrag muss ein schriftliches Konzept enthalten, in dem mindestens das Ziel, die Zielgruppe, der Inhalt, die Methode der Angebotsdurchführung sowie einen Zeit- und Finanzplan beschrieben ist. Der Finanzplan muss eine Aufstellung der für das Projekt erwarteten Einnahmen und Ausgaben enthalten. Angaben darüber hinaus können je nach Umfang des Projekts von der Stadt Achim eingefordert werden.
- (8) Ergänzend zu den in Ziff. 1.4 Abs. 1 genannten Angaben sind im Antrag der Name, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer von zwei Ansprechpersonen anzugeben.

2.3.2. Zuwendungshöhe

- (1) Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Voll- oder Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung i.S.v. Ziff. 2.3 gewährt. Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach den nachfolgenden Abs. 2 bis 3. Zu einer Überfinanzierung einzelner Maßnahmen darf es nicht kommen.
- (2) Die Zuwendung ist auf maximal 5.000 € pro Antrag begrenzt. Organisationen können einen Antrag pro Jahr stellen. Fallen darüber hinaus Kosten für die Durchführung des Projekts an, so trägt die antragstellende Organisation diese selbst.
- (3) Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach den für das Projekt anfallenden Kosten (abzüglich etwaiger Einnahmen) und ergibt sich aus dem eingereichten Finanzplan.

2.3.3. Verwendung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird gewährt für die Finanzierung von Sachmittelkosten, die bei der Organisation und Durchführung des Projekts entstehen (z.B. Verbrauchsmaterialien, Aufwandsentschädigungen, Personalkosten, Kosten für FSJ-/BufDi-Stelle, Fahrtkosten, Bewerbung der Angebote).
- (2) Ausgaben für Investitionen ab 1.000 € exkl. MwSt. werden nicht (auch nicht anteilig) gefördert. Ebenfalls nicht gefördert werden Ausgaben für Suchtmittel (z. B. alkoholische Getränke, Zigaretten), Waffen und Munition sowie laufende Betriebskosten für Raum- und Heimunterhaltung.

2.3.4. Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist spätestens drei Monate nach Projektende zu erbringen. Dazu ist eine Kostenübersicht inkl. aller Belege einzureichen. Von der Stadt Achim kann ein Projektbericht verlangt werden.

2.4. Zuwendungen für Investitionsgegenstände

Die Anschaffung von Gegenständen, die für die praktische Kinder- und Jugendarbeit notwendig sind und einen Wert ab 1.000 € exkl. MwSt. haben, ist förderfähig.

2.4.1. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind Organisationen nach Ziff. 1.3 Abs. 2 lit. a.

- (2) Dem Antrag sind drei Kostenvoranschläge, ein Finanzierungsplan sowie eine Begründung der Notwendigkeit der Anschaffung beizufügen. Ferner ist nachzuweisen, bei welchen anderen Stellen ein gleichlautender Antrag gestellt und wie darüber entschieden wurde.
- (3) Eine Zuwendung für bereits bestellte bzw. beschaffte Investitionsgegenstände wird nicht gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann der vorzeitigen Beschaffung auf Antrag zugestimmt werden.
- (4) Anträge auf Zuwendungen für Gegenstände mit einem Wert bis zu 1.000 € können jederzeit gestellt werden. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Stadt Achim nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend des Zeitpunkts ihres Eingangs vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.4.2. Zuwendungshöhe

Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Sie ist beschränkt auf maximal 1/3 des Anschaffungswertes. Fallen höhere Kosten für die Anschaffung des Gegenstands an, so trägt die antragstellende Organisation diese selbst.

2.4.3. Verwendung der Zuwendung

Auf den bezuschussten Investitionsgegenstand wird von der Stadt Achim entsprechend § 49 Abs. 2 KomHKVO eine zeitliche Bindung festgesetzt. Innerhalb der Bindungszeit muss der bezuschusste Investitionsgegenstand zweckentsprechend verwendet werden. Es ist nicht gestattet, den bezuschussten Investitionsgegenstand an Dritte zu übereignen oder zu veräußern. Verlust und Beschädigungen, die in der Bindungszeit zur Unbrauchbarkeit führen, sind der Stadt Achim sofort mitzuteilen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Achim im Rahmen der haushaltsmäßig durchzuführenden Inventur auf Nachfrage Auskunft über den bezuschussten Investitionsgegenstand zu geben.

2.4.4. Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist durch Einreichen von Kopien der Rechnungen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung der Zuwendung zu erbringen. Die Stadt Achim kann die Vorlage von Originaldokumenten verlangen.

3. Rückforderung

Die Stadt Achim behält sich vor, eine gewährte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

- die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht eingehalten werden;
- der Verwendungsnachweis gegenüber der Stadt Achim nicht fristgemäß oder unvollständig erbracht wird;
- eine nicht zweckentsprechende Verwendung vorliegt.

4. Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und bleibt gültig, bis der Rat der Stadt Achim etwas anderes beschließt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 1. Januar 2015 außer Kraft.

Anlage 1:

Hinweis auf von der Stadt Achim bezuschusste weitere Förderung:

Förderung von Jugendfreizeiten und internationalen Jugendbegegnungen

Der Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises Verden und die Stadt Achim fördern Jugendfreizeiten und internationale Jugendbegegnungen.

Förderung von Seminaren

Der Landkreis Verden fördert Seminare zur Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiter*innen. Er zahlt den Jugendverbänden und Jugendgruppen zu den Kosten der Ausbildung zur Jugendgruppenleitung und der Fortbildung von Jugendgruppenleitungen und Gruppenmitgliedern einen Kreiszuschuss.

Anträge sind nur an den Landkreis Verden zu richten. Für Jugendfreizeiten gibt es einen Online-Antrag, bei internationalen Jugendbegegnungen ist ein Antragsformular online beim Fachdienst Jugend und Familie erhältlich.

Siehe:

<https://www.landkreis-verden.de/portal/seiten/foerderung-von-jugendfreizeiten-internationalen-jugendbegegnungen-und-seminaren-901000791-20600.html>

Landkreis Verden
Lindhooper Straße 67
27283 Verden (Aller)
Telefon: 04231 15-0
Fax: 04231 1510-603

Nähere Informationen sind unter www.landkreis-verden.de unter dem Suchwort „Jugendfreizeiten“ ersichtlich.

Anlage 2: Hinweis zur Nutzung und Speicherung personenbezogener Daten:

Name und Anschrift des Verantwortlichen	Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten
Stadt Achim Obernstraße 38 28832 Achim, Deutschland Tel.: 04202 9160-0 E-Mail: stadt@stadt.achim.de Website: www.achim.de	Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist: Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg Tel.: 0441 9714-159 E-Mail: knoeller@kdo.de

1. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden erhoben für die Planung, Berechnung, Auszahlung und Auswertung der Zuwendungen im Sinne der Kinder- und Jugendförderrichtlinie der Stadt Achim.

2. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Abs. 1 lit a der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als Rechtsgrundlage.

3. Empfänger*in oder Kategorien von Empfänger*innen der personenbezogenen Daten.

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Stadtverwaltung Achim genutzt. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

Folgende Daten werden erhoben

- Name, Sitz und Bankverbindung des Vereins oder der Organisation
- Name, Vorname, der verantwortlichen Person
- im Falle eines Antrages für pauschale Förderung zusätzlich: Name, Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Ansprechperson für das Ferienspaß-Angebot

4. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden nach der Erhebung durch die Stadtverwaltung Achim so lange gespeichert, wie dies für die Bearbeitung und gesetzlich vorgesehenen Archivierung erforderlich ist.

5. Datenlöschung und Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen (Art. 6 Abs. 1 DSGVO) vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

Werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, sind Sie Betroffene*r i.S.d. DSGVO und es stehen Ihnen folgende Rechte gegenüber dem Verantwortlichen zu:

6. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat grundsätzlich das Recht auf:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO),
- Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DSGVO),
- Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten sofern eine der Voraussetzungen aus Art. 17 DSGVO zutrifft,
- Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden. (Art. 18 DSGVO),
- Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, dass die Interessen der betroffenen Person überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO) und
- Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

7. Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck

Die Daten werden ausschließlich für die oben genannten Zwecke verarbeitet.